



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem:

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S.2954), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S.3022) und das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3302) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden.

In Schleswig-Holstein wurde die Zuständigkeit für die genannten Streitsachen aus organisatorischen und haushaltsmäßigen Gründen zunächst bei dem Sozialgericht Schleswig konzentriert. Wegen Überlastung des Gerichts infolge stetig gestiegener Eingangszahlen wurden durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 308) auch den Sozialgerichten Lübeck und Itzehoe die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes jeweils für ihren Bezirk zugewiesen.

Zur weiterhin dringend gebotenen Entlastung des Sozialgerichts Schleswig bedarf es nunmehr der Zuweisung der genannten Streitsachen auch an das Sozialgericht Kiel, das als einziges Sozialgericht in Schleswig-Holstein diese Angelegenheiten noch nicht bearbeitet.

B. Lösung:

Übertragung der Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes im Bezirk des Sozialgerichts Kiel auf das Sozialgericht Kiel.

C. Kosten und Verwaltungsaufwand:

Die erforderlichen Mittel für zusätzliches Personal und Anmietung einer neuen Liegenschaft für das Sozialgericht Kiel sind im Haushalt 2009/2010 berücksichtigt.

D. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz hat keine unmittelbare Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags ist mit Schreiben vom 17.06.2009 der Gesetzesentwurf übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S.2954), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilfe-rechtes in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S.3022) und das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3302) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden.

In Schleswig-Holstein wurde die Zuständigkeit für die genannten Streitsachen aus organisatorischen und haushaltsmäßigen Gründen zunächst bei dem Sozialgericht Schleswig konzentriert. Wegen Überlastung des Gerichts infolge stetig gestiegener Eingangszahlen wurden durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 308) auch den Sozialgerichten Lübeck und Itzehoe die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes jeweils für ihren Bezirk zugewiesen.

Das Sozialgericht Schleswig ist in diesen Angelegenheiten weiterhin zuständig auch für den Bezirk des Sozialgerichts Kiel. Aus organisatorischer und auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist es nicht mehr vertretbar, dem Sozialgericht Kiel nicht die Zuständigkeit für die obigen Verfahren zu übertragen.

Diese zusätzlichen Aufgaben können durch das Sozialgericht Kiel jedoch nur nach entsprechender Aufstockung des Personals und Anmietung einer neuen Liegenschaft übernommen werden. Die haushaltsrechtlichen Grundlagen dafür wurden im Haushalt 2009/2010 geschaffen.

Künftig wären dann alle vier Sozialgerichte in Schleswig-Holstein jeweils für ihren Bezirk zuständig für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1

Die Zuständigkeit der Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig für den Bezirk des Sozialgerichts Kiel wird aufgehoben. Damit ist dann das Sozialgericht Kiel für seinen Bezirk zuständig für die oben angeführten Verfahren.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die für die Unterbringung des Sozialgerichts Kiel angemietete Liegenschaft frühestens zum 1. September 2009 bezogen werden kann, ist die Zuständigkeitsübertragung zum 1. Oktober 2009 vorgesehen.